

**Amtliche  
Verlautbarung**

<b>Laufende Nummer:</b>	<b>14/2022</b>
<b>Datum der Veröffentlichung:</b>	<b>29. Dezember 2022</b>

<b>Thema:</b>	<b>Änderung der „Verfahrensordnung der ‚Beratung für Patienten in Psychotherapie‘ bei der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“</b>
---------------	---

Die 42. Delegiertenversammlung hat am 29. November 2022 die folgende Änderung der „Verfahrensordnung der ‚Beratung für Patienten in Psychotherapie‘ bei der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“, zuletzt geändert am 22. Mai 2019, beschlossen:

### „I.“

Die Verfahrensordnung der „Beratung für Patienten in Psychotherapie“ bei der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die zuletzt durch Beschluss vom 22. Mai 2019 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Name der Verfahrensordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Verfahrensordnung der „Beratung für Patientinnen und Patienten<sup>1</sup> in Psychotherapie“ bei der Psychotherapeutenkammer Bayern“

2. Die Einleitung wird wie folgt neu gefasst:

„vom 02. Juli 2014

Die Delegiertenversammlung hat am 02. Juli 2014 die folgende Verfahrensordnung beschlossen. Die Verfahrensordnung wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 29. November 2022.“

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Psychotherapeutenkammer Bayern (Kammer) ist ein besonderes Beratungsangebot von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten für Patientinnen und Patienten eingerichtet, die Psychotherapie bei den Mitgliedern der Kammer wahrnehmen oder wahrgenommen haben (Beratung für Patientinnen und Patienten in Psychotherapie).“

b) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Psychotherapeuten“ die Fußnote „2“ hinzugefügt. Diese Fußnote hat folgenden Inhalt:

„<sup>2</sup>Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG).“

---

<sup>1</sup> Die in der vorliegenden Verfahrensordnung verwendeten Personen und Gruppenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Patientinnen und“ hinzugefügt.

d) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Patientinnen und“ hinzugefügt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Der Vorstand beruft bis zu sechs Mitglieder der Kammer als beratende Personen. <sup>2</sup>Mindestens eine beratende Person soll Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut sein. <sup>3</sup>Nicht berufen werden können Mitglieder des Vorstands der Kammer (Vorstand) oder des Ausschusses für Einsprüche der Kammer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Kammer (Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern). <sup>4</sup>Eine Geschlechterparität in der Besetzung wird angestrebt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Die Berufung der beratenden Personen erfolgt für die Dauer von zwölf Monaten. <sup>2</sup>Der Vorstand kann jederzeit die Berufung einer beratenden Person widerrufen oder das Ruhen der Berufung beschließen. <sup>3</sup>Beratende Personen können die Beendigung ihrer Tätigkeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären. <sup>4</sup>Die Berufung endet zudem bei Eintritt eines Berufungshindernisses gemäß Absatz 1 Satz 3. <sup>5</sup>Soweit Beratungskontakte zu Ratsuchenden noch nicht abgeschlossen sind, bietet die ausscheidende beratende Person der oder dem Ratsuchenden die Übernahme der Beratung durch die verbleibenden beratenden Personen an.“

c) In Absatz 3 werden die Wörter „PTK Bayern“ durch das Wort „Kammer“ ersetzt.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Die beratenden Personen sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig. <sup>2</sup>Sie handeln nach psychotherapeutischen und berufsethischen Grundsätzen. <sup>3</sup>Hat eine beratende Person Bedenken, dass er oder sie die Unabhängigkeit nicht wahren kann oder befangen sein könnte, so hat er oder sie die oder den Ratsuchenden darüber zu informieren und ihm gegebenenfalls die Fortführung durch eine andere beratende Person

anzubieten. <sup>4</sup>Die beratenden Personen sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Die beratenden Personen gewährleisten die Erreichbarkeit der Beratung für Patientinnen und Patienten in Psychotherapie im Rahmen des § 4 Abs. 1 Satz 1. <sup>2</sup>Sie stehen sich gegenseitig zur kollegialen Beratung zur Verfügung (unter Wahrung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit).“

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Der Vorstand bestimmt eines seiner Mitglieder als Ansprechperson für die beratenden Personen. <sup>2</sup>Diese Ansprechperson kann auch einen Austausch der beratenden Personen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu in der Beratung aufgetretenen Fragestellungen vermitteln. <sup>3</sup>Auch insoweit gilt allerdings die Pflicht der beratenden Person zur Verschwiegenheit.“

d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Die Tätigkeit der beratenden Personen ist nicht Teil von Verwaltungsverfahren der Kammer. <sup>2</sup>Im Rahmen der Beratung findet zudem keine Rechtsberatung statt. <sup>3</sup>Die beratenden Personen geben keine rechtlichen Stellungnahmen ab und erstellen keine rechtlichen oder fachlichen Gutachten für die Ratsuchenden.“

e) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Die Verpflichtung der beratenden Personen zur Verschwiegenheit gilt auch gegenüber dem Vorstand und sonstigen Funktions-trägern oder Funktionsträgerinnen der Kammer sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. <sup>2</sup>Ergibt sich im Rahmen einer Beratung, dass ein Handeln der Kammer aufgrund der gesetzlichen Aufgabe der Berufsaufsicht gemäß Art. 36a ff. Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) in Betracht kommt, sollen die beratenden Personen Ratsuchende auf die Möglichkeit aufmerksam machen, sich an den Vorstand zu wenden. <sup>3</sup>Gesetzliche Anzeigepflichten bleiben unberührt.“

f) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Die beratenden Personen dokumentieren ihre Beratung in anonymisierter Form bezüglich der Beratungsanlässe sowie des Beratungsaufwandes. <sup>2</sup>Die Dokumentationen werden dem Vorstand zur Auswertung der Inanspruchnahme und der Geschäftsstelle

der Kammer zur Abrechnung der zeitlichen Entschädigungen mindestens halbjährlich übermittelt.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Die Erreichbarkeit der Beratung für Patientinnen und Patienten in Psychotherapie wird auf der Internetseite der Kammer bekannt gemacht. <sup>2</sup>Ratsuchende erhalten direkten Kontakt zu den beratenden Personen. <sup>3</sup>Die Beratung kann auch anonym wahrgenommen werden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Patientinnen und“ hinzugefügt.

7. § 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Die Tätigkeit der berufenen beratenden Personen erfolgt ehren-amtlich. <sup>2</sup>Die beratenden Personen erhalten eine Entschädigung entsprechend den Regelungen der Entschädigungs- und Reisekosten-ordnung der Kammer (ERO) für vom Vorstand beauftragte Kammermitglieder. <sup>3</sup>Über den zeitlichen Umfang des Beratungsangebots und die Erforderlichkeit der Zurverfügungstellung von Sachmitteln zu seiner Umsetzung beschließt der Vorstand.“

## **II.**

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer in Kraft.“

München, den 29. Dezember 2022

Psychotherapeutenkammer Bayern

gez.

Dr. Nikolaus Melcop  
Präsident